OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651957/10/MS

Datum:
Linz, 22. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F W, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Dezember 2020, GZ: BHGMVerk-2020-403095/5-Sta, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Dezember 2020, GZ: BHGMVerk-2020-403095/5-Sta, wurde Herrn F W (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten, ab Zustellung des Bescheides entzogen, der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern und ihm aufgetragen, vor der Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen. Mit gleichem Bescheid wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung der rechtlichen Grundlagen Folgendes aus:

„Der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde mit Urteil vom 14.10.2020 des Landesgerichtes Wels zur Kenntnis gebracht, dass Sie wegen dem Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 1. Fall SMG, § 15 Abs. 1 StGB, dem Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG, der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z. 2, teils Abs. 2 SMG sowie der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z. 1 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG zu einer Zusatz-Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt wurden. Gemäß § 43a Abs. 3 StGB wurde ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Der unbedingte Teil beträgt daher zwei Monate.

Sie wurden schuldig gesprochen, im Zeitraum Sommer 2017 bis 06.08.2020 in V und anderen Orten des Bundesgebietes vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge

I. erzeugt zu haben, indem Sie Cannabispflanzen anbauten und bis zur Erntereife kultivierten, sodass Sie daraus insgesamt zumindest 1.650 g Cannabiskraut (im Zeitraum Sommer 2017 bis Ende 2019 etwa 1.375 g, im Zeitraum Jänner 2020 bis März 2020 etwa 275 g Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 8,63 % THCA und 0,66 % Delta-9-THC) gewinnen konnten und im Zeitraum März 2020 bis 06.08.2020 etwa 150 g Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 8,63 % THCA und 0,66 % Delta-9-THC aus 6 bis zur Erntereife kultivierten Cannabispflanzen zu gewinnen versuchten, wobei die Tathandlung diesbezüglich aufgrund der Sicherstellung vom 06.08.2020 beim Versuch blieb,

II. anderen überlassen haben, indem Sie insgesamt zumindest 1.060 g Cannabiskraut (auch mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 8,63 % THCA und 0,66 % Delta-9-THC, daher die 2,2-fache Grenzmenge) vorwiegend gewinnbringend an 7 Abnehmer verkauften.

Weiters wurden Sie schuldig gesprochen, 6 Stück Cannabispflanzen zum Zwecke der Suchtgiftgewinnung angebaut (diesbezüglich wäre von einem Ertrag von etwa 130 g Cannabiskraut auszugehen) zu haben, wobei Sie die Straftat teils mit dem Vorsatz, dass das Cannabiskraut in Verkehr gesetzt werde, teils zum persönlichen Gebrauch begingen.

Letztlich wurden Sie schuldig gesprochen, Suchtgift erworben und teils bis zum Eigenkonsum, teils bis zur Sicherstellung am 06.08.2020 besessen zu haben und zwar über

die oben beschriebene Menge hinausgehend zumindest 590 g Cannabiskraut und eine unbekannte Menge Kokain, wobei Sie die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begingen.
Mit Schreiben vom 19.11.2020 wurde Ihnen das aktuell vorliegende Ergebnis der Beweisaufnahme im Sinne des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Davon machten Sie jedoch keinen Gebrauch.
Bei der Verkehrszuverlässigkeit handelt es sich um einen charakterlichen Wertbegriff und es ist demnach die charakterliche Veranlagung des Betroffenen einer Prüfung und Beurteilung zu unterziehen. Dabei sind jene Handlungen der zu beurteilenden Person, die nach außen hin in Erscheinung getreten und der Behörde zur Kenntnis gekommen sind, dahingehend zu analysieren und zu werten, ob in näherer oder fernerer Zukunft gleiche oder ähnliche Handlungen mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet oder befürchtet werden können und ob diese Handlungen für die allgemeine Verkehrssicherheit eine Gefahr darstellen.
Insbesondere die Tatsache, dass durch Ihre Taten mehrere Personen mit Suchtgift versorgt werden konnten, fielen bei der Wertung besonders negativ ins Gewicht. Weiters ist eine Anzeige gemäß § 83 StPO (Körperverletzung) vom Februar 2020 aktenkundig.
Zusammengefasst wiegen die oben genannten Umstände in ihrer Gesamtheit so schwer, dass es der festgesetzten Verbotsdauer bedarf, ehe Sie die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen.
Aufgrund des Umstandes, dass Sie Suchtmittel auch für den Eigenkonsum anbauten und besaßen, bestehen für die Behörde jedenfalls begründete Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb beabsichtigt ist, als Begleitmaßnahme die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens vorzuschreiben.
Die Verpflichtung, den Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, ist in der im Spruch angeführten Gesetzesstelle festgelegt."

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 21. Dezember 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 19. Jänner 2021 bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde, in der sinngemäß beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben und den in Beschwerde gezogenen Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Auf Grund der derzeitigen Situation mit Corona dürfte das Schriftstück irgendwo untergegangen sein und somit hatte ich nicht die Möglichkeit fristgerecht einen Einspruch gegen diesen Bescheid zu machen.
Erschwerend kommt dazu das ich von meiner Adresse in G übersiedelt bin und bei meiner alten Adresse nur mehr gemeldet war, aber dort nicht mehr gewohnt habe. Somit könnte sein das eventuell hier der Fehler liegt. Sie können dies gern per ZMR überprüfen denn ich bin seit 12.01.21 in V an meiner neuen Adresse gemeldet. Es ist kein Problem dies zu beweisen da ich einen neuen Meldezettel habe mit diesem Datum.
Da sie ja wissen das ich in der JA Wels in Haft war von 08.06.20- 14.10.20 und nach meiner Verhandlung an diesem Tag aus der JA entlassen wurde mit der Begründung das ich sofort wieder bei mir in der alten Firma anfangen kann. Dies wurde auch von meinem Arbeitgeber

bestätigt vor Gericht. Wie sie vielleicht wissen habe ich meinen alten Job wieder angetreten am 23.10.20 als Kraftfahrer bei der Spedition J in H. Und der Richter hat mich auf Grund dessen auch in die Freiheit entlassen damit ich diesen so schnell wie möglich ausüben kann um finanziell wieder auf die Reihe zu kommen.
Nun wurde mit der FS entzogen lt. Bescheid für die Dauer von 12 Monaten. Wie sie ja wissen benötige ich diesen FS dringend um meine Arbeit machen zu können.
Da es ohne die Lenkberechtigung nicht möglich ist diese Arbeit auszuführen habe ich jetzt meinen Job verloren und muss mich beim AMS Gmunden melden.
In Zeiten wie diesen ist es momentan sehr schwierig eine Arbeit zu finden ganz besonders ohne FS. Finanziell möchte ich Ihnen gar nicht sagen was das für mich bedeutet. Wenn ich ehrlich bin hängt davon meine Existenz ab, ich habe nicht nur meinen FS verloren sondern werde auch finanziell sehr viel Schwierigkeiten bekommen und alles was ich zum Leben brauche verlieren.
Ich habe im Monat ca. 1000.- Fixkosten die ich monatlich abdecken muss und hierfür natürlich auch aufkommen muss. Da es mir ohne Job als Kraftfahrer nur sehr sehr schwer bis gar nicht möglich ist diese Kosten abzudecken werde ich auch auf kurz oder lang meine neue Wohnung verlieren.
Da ich auch Kinder habe und diese sehr sehr oft bei mir zu hause sind ist es für mich unumgänglich ordentlich meiner Arbeit nachzugehen. Kann ich aber leider ohne FS nicht und eine neue Arbeit zu finden ohne FS ist in Zeiten wie diesen wirklich sehr schwierig bis gar nicht möglich. Ich weiß ich habe einen Fehler gemacht und habe sehr viel aufs Spiel gesetzt und ich habe für das auch Reue gezeigt denn ohne wäre ich wahrscheinlich noch in der JA Wels.
Ich möchte einfach meine Eltern, Verwandten, ganz besonders meine Kinder nicht enttäuschen und als Vorbild fungieren und nichts mehr mit kriminellen Handlungen zu tun haben.
Noch dazu kommt das ich mir im Mai 20 die Achillessehne gerissen habe und anschließend eine OP hatte was dazu geführt hat das ich in den Krankenstand gehen musste für über ein halbes Jahr. Ich löste im Einvernehmen den erst kürzlich abgeschlossenen Dienstvertrag mit der Firma wieder auf da ich meiner neuen Firma nicht zur Last fallen wollte. Da ich aber nur einen sehr geringen monatlichen Grundgehalt habe von ca. 1200.- Euro, bekam ich dann lt. GKK nur 23,11 Euro am Tag somit monatlich etwa 735.- Euro Krankengeld. Das ich das nicht gewusst habe das hierfür nur mein Grundgehalt bei der Berechnung genommen wird und nicht mein voller Gehalt hatte ich in Folge da schon finanzielle Schwierigkeiten und auf Grund dessen die Straftat begangen habe was absolut nicht richtig war.
Wie gesagt es hängt alles davon ab das ich meine Arbeit machen kann um nicht noch weiter in Schwierigkeiten zu kommen bitte ich Sie umständig dies zu berücksichtigen und vielleicht dieses Schreiben dazu nehmen um eventuell hierfür eine andere Lösung für den Entzug meines FS zu suchen.
Ich beziehe auch Bewährungshilfe bei NEUSTART Wels um alles wieder so halbwegs in den Griff zu bekommen und bitte Sie nochmals hierfür eine andere Lösung zu finden als mir den FS für die Dauer von 12 MONATEN zu entziehen.
Ich bin auch gerne bereit mich testen zu lassen und hierfür Harnproben abzugeben und ein amtsärztliches Gutachten abzugeben um den Führerschein so schnell wie möglich wieder zu bekommen um meinen Job sobald als möglich wieder aufzunehmen.
Da Sie mir auch den Reisepass entzogen haben gilt hier das Selbige und möchte auch mit diesem Schritt dazu auffordern meinen Reisepass sobald als möglich wieder zu bekommen

da auch dieser notwendig ist um meinen Beruf vollständig ausüben zu können. Da wir auch oft ins Ausland fahren müssen bzw. nach Tirol und Vorarlberg und Deutschland ist es für mich wichtig diesen auch zu besitzen.
Da ja in Österreich Ausweispflicht herrscht bitte ich Sie dieses alles zu berücksichtigen und hoffe auf positive Antwort!!!!!“

Mit Schreiben vom 22. Jänner 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer Auskunft im Hinblick auf den Zustellvorgang des bekämpften Bescheides.
Diese Auskunft wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. April 2021 zur Kenntnis gebracht (Zustellung durch Hinterlegung am 26. April 2021) und ihm Gelegenheit gegeben hierzu binnen gesetzter Frist eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer keinen Gebrauch gemacht.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2020, GZ: BHGMVerk-2020-403095/5-Sta, wurde Herrn F W (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten, ab Zustellung des Bescheides entzogen, der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern und ihm aufgetragen, vor der Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen.

Die Postzustellerin versuchte den bekämpften Bescheid dem Beschwerdeführer am 18. Dezember 2020 an seiner damaligen Wohnadresse zuzustellen, traf diesen jedoch zu Hause nicht an und hinterließ an der Wohnadresse des Beschwerdeführers eine entsprechende Verständigung in dem ihm zugeordneten Briefkasten.
Der Bescheid wurde ab 21. Dezember 2020 zur Abholung bereitgehalten und vom Beschwerdeführer nicht behoben.

Die belangte Behörde nahm am 12. Jänner 2021 Kontakt mit der Polizeiinspektion G auf, da der Beschwerdeführer seinen Führerschein nicht abgegeben hatte und meldete sich in der Folge der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde und gab dort bekannt, er habe weder einen Bescheid noch einen gelben Zettel erhalten und wurde dem Beschwerdeführer in der Folge der Bescheid mit E-Mail vom 13. Jänner 2021 zur Kenntnis gebracht.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Zustellversuchs (18. Dezember 2020) noch an der Adresse x, x gemeldet und erfolgte sein Umzug an die auch jetzt noch bestehende Wohnanschrift mit 12. Jänner 2021.

Dass der verfahrensgegenständliche Bescheid am 21. Dezember 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, ergibt sich aus der von der Postzustellerin vorgelegten Sendungsnachforschung, aus der eindeutig zu ersehen ist, dass am 18. Dezember 2020 ein Zustellversuch nicht erfolgreich hat durchgeführt werden können, eine Verständigung an der Abgabeadresse hinterlassen und der Bescheid ab 21. Dezember 2020 beim Postamt in G zur Abholung bereit gehalten wurde.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, das Schriftstück müsse irgendwo untergegangen sein, sodass er nicht zeitgerecht habe Einspruch erheben können und er sei umgezogen, er habe an seiner alten Adresse nicht mehr gewohnt und sei seit 12. Jänner 2021 an seiner neuen und auch jetzt aktuellen Adresse gemeldet, was im ZMR überprüft werden könne, ist entgegen zu halten, dass aufgrund der Auskunft der Postzustellerin feststeht, dass am 18. Dezember 2020 eine entsprechende Verständigung an der Meldeadresse des Beschwerdeführers hinterlassen wurde, die Zustellung an die zum Zeitpunkt der Hinterlegung aktuelle Meldeadresse des Beschwerdeführers erfolgte, die Ummeldung an die neue Adresse mit 12. Jänner 2021 erfolgte, also erst drei Wochen nach erfolgter Hinterlegung. Aufgrund der Tatsache, dass an der Abgabestelle ein dem Beschwerdeführer zugeordneter Briefkasten vorhanden war, konnte die Zustellerin mit Recht davon ausgehen, dass sich der Beschwerdeführer regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Wenn also dem Beschwerdeführer nicht eine Übertretung des Meldegesetzes unterstellt werden soll (Meldepflicht binnen 3 Tagen ab Umzug) ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seinen derzeit aktuellen Umzug frühestens am 9. Jänner 2021, also gut zwei Wochen nach Hinterlegung des verfahrensgegenständlichen Bescheides vollzogen hat, sodass aufgrund der Gesamtbetrachtung der Umstände davon auszugehen ist, dass kein Zustellmangel vorliegt und der verfahrensgegenständliche Bescheid am 21. Dezember 2020 mittels Hinterlegung zugestellt wurde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche

oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 17 Abs. 4 ZustG ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 21. Dezember 2020 mittels Hinterlegung zustellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben.
Der Bescheid gilt daher mit 21. Dezember 2020 als rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG iVm § 24 VStG am 18. Jänner 2021.
Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.
Da die Beschwerde jedoch erst am 19. Jänner 2021 mittels E-Mail eingebracht wurde, erweist sich die Beschwerde als verspätet.
Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass der bekämpfte Bescheid mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.
Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters

ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß